Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung

über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen **gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes** Aufgrund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) in der gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1
Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Roßdorf aus Anlass der Kerb am Sonntag, dem 06.10.2019 gestattet.

§ 2
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 02.10.2019

Für den Gemeindevorstand
gez. Sprößler, Bürgermeisterin

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf, am 20. September 2019, folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf, vom 12. Dezember 2016, beschlossen:

Artikel I
Der § 1 Absatz 3 Ziffer 9 „Gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 EURO im Einzelfall, sowie Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen des Kanal-, Wasser- und Straßennetzes der Gemeinde Roßdorf" wird wie folgt geändert:

„Gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall sowie Erneuerungs-, ***Reparatur-*** und Sanierungsmaßnahmen des Kanal-, Wasser- und Straßennetzes, ***der Kläranlage und den Einrichtungen des Wasserwerkes*** der Gemeinde Roßdorf.

Artikel II
Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 23. September 2019

Für den Gemeindevorstand
Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fasanenweg 21"
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fasanenweg 21" ist von der Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 20.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Er ersetzt in seinem Geltungsbereich den „Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan NR RO-2 zum Gebiet Stetteritz" vom 16.07.1988 in allen seinen Festsetzungen.

Der Plangeltungsbereich umfasst die nachfolgend abgebildeten Flurstücke Gemeinde Roßdorf, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7 Nr. 210 und 228/1 teilweise mit einer Größe von insgesamt ca. 2.750 m².

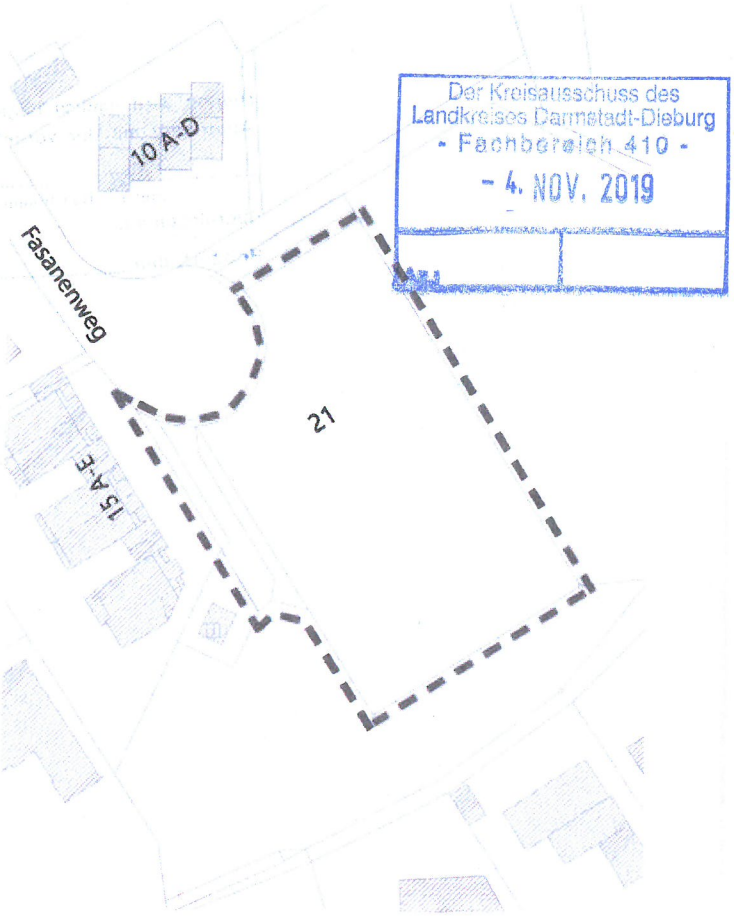

Der Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Fachbereich 410 -
- 4. NOV. 2019

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Roßdorf, Erbacher Straße 1, Zimmer Nr. 6, 64380 Roßdorf eingesehen werden. Die Öffnungszeiten (Dienststunden) des Rathauses der Gemeinde sind: **Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Mittwoch von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen
- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Fall von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie
- auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- nach § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Roßdorf, den 02.10.2019

Christel Sprößler, Bürgermeisterin